



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
32 Ordnungsamt

Vorlagen-Nummer

371/08

1

Sitzungsvorlage

Datum: 15.04.2009

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich		
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich		
3.				
4.				

Neufassung von Ordnungsbehördlichen Verordnungen

Beschlussentwurf:

1)

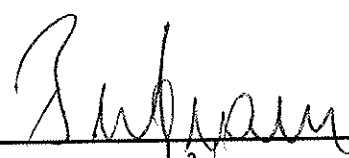
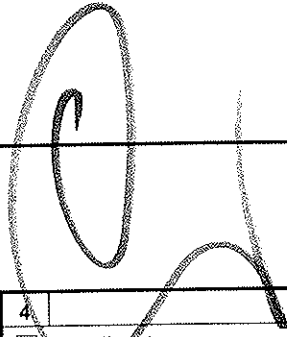
Die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der „**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung)**“ wird erlassen.

2)

Die als Anlage 3 beigefügte Neufassung der „**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit in der Stadt Eschweiler**“ wird erlassen.

3)

Die als Anlage 5 beigefügte Neufassung der „**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Eschweiler**“ wird erlassen.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 	Unterschriften  		
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt:

Zu Ziff. 1 des Beschlussentwurfs:

Die derzeit geltende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung) ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Aufgrund der allgemeinen Entwicklung im Ordnungsbehördenrecht hat der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen im März 2008 eine neue Mustersatzung vorgelegt und empfohlen, die örtlichen Regelungen entsprechend anzupassen (s. auch synoptische Gegenüberstellung in Anlage 1).

Auf eine inhaltliche Neuregelung ist aber besonders hinzuweisen: Die Verwaltung sieht inzwischen aufgrund zunehmender Sicherheitsprobleme durch Glasabfälle und unkontrollierten Alkoholgenuss bei Jugendlichen die Notwendigkeit, das Treiben auf dem Marktplatz am Weiberfastnachtstag stärker als bisher zu reglementieren. Beabsichtigt ist gem. § 12 des beiliegenden Verordnungsentwurfes, das Mitführen und Verbringen von Glas an diesem Tag auf dem Marktplatz zu verbieten. Um dieses Verbot durchzusetzen, wird der Marktplatz an diesem Tag zwar auch abgesperrt, jedoch gleichzeitig versucht, das unbeschwerte Karnevalstreiben damit nicht erheblich zu stören. Dies erscheint vielmehr unumgänglich, um dadurch langfristig einen ungestörten und sicheren Ablauf des Straßenkarnevals dort zu gewährleisten. Hierüber besteht auch Konsens mit allen Beteiligten (Polizei, Karnevalskomitee, Marktwirte, Rettungskräfte und Jugendamt).

Zu Ziff. 2 des Beschlussentwurfes:

Es entspricht ebenfalls dem Vorschlag des StGB NRW, Regelungen hinsichtlich der Ausnahmen von der Nachtruhe pp. zu treffen. Dies hatte der Spitzenverband in seine Muster-Straßenverordnung eingearbeitet. Da die Geltungsbereiche beider Regelungen aber nicht übereinstimmen (zum einen Straßen pp., zum anderen Auswirkungen hauptsächlich auf Wohnbebauung) wird nicht eine Koppelung sondern der Erlass einer eigenen Verordnung empfohlen.

Zu Ziff 3 des Beschlussentwurfes:

Die bestehende Verordnung muss um die Regelungen für eine Kirmes auf dem Drieschplatz dauerhaft ergänzt werden. Jährliche Änderungen sind damit hinfällig.

Haushaltsauswirkungen:

Durch den Erlass der Verordnungen sind Haushaltsauswirkungen nicht gegeben. Die zusätzlichen Sicherheitsleistungen auf dem Marktplatz an Weiberfastnacht werden Mehraufwendungen von max. 3.000,-- € verursachen, die bei Konto 52910100 – Kommunalen Ordnungsdienst – im Produkt 021220101 – Allgemeine Sicherheit und Ordnung – enthalten sind.

Anlagen:

- 1) Gegenüberstellung Straßenverordnung (bisherige Verordnung ./.. Mustersatzung StGB NRW ./.. Vorschlag Neufassung)
- 2) Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung)
- 3) Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit in der Stadt Eschweiler
- 4) Gegenüberstellung Sperrzeitenausnahmenverordnung (bisherige Verordnung ./.. Mustersatzung StGB NRW ./.. Vorschlag Neufassung)
- 5) Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten in der Stadt Eschweiler

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung – alt)	Musterverordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler (Eschweiler Straßenverordnung – neu)	Bemerkungen
§ 1 Begriffsbestimmungen (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen) ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse nach der Begriffsbestimmung im § 2 StrWG NW in der zurzeit geltenden Fassung. (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse	§ 1 Begriffsbestimmungen (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind. (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse	Präambel Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232) in den jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom ... für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende Verordnung erlassen: § 1 Begriffsbestimmungen (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind. (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse	Übernahme aus der Musterverordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW

insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zugänglichen Flächen und Einrichtungen einschließlich Zubehör, z.B. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe, Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder.	insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen 1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern; 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikations-einrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen; 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.	insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern; b) Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikations-einrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen; c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.	gestrichen, da in §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 5 Abs. 1 und 27 OBG geregelt
§ 2 Zuständigkeit Zuständig für die Erteilung von Erlaubnissen im Sinne dieser Verordnung ist die Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde, <i>Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler.</i>	§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.	§ 2 Allgemeine Verhaltenspflicht (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch a) Betteln mit Kindern, Betteln unter Einsatz von Tieren, Betteln durch aggressive Verhaltensweisen gegenüber der angesprochenen Person (insbesondere Versperren des Weges, Festhalten, aufdringliches Ansprechen, einschüchterndes Verhalten, auch durch Worte oder Gesten) sowie organisiertes Betteln (die Erlöse werden von den bettelnden Personen an einen Auf-	einzelne Tatbestände sollen besonders hervorgehoben werden

(2) Absatz (1) findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung - StVO - auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.		traggeber ausgehändigt) und kommerzielles Betteln (Betteln, mit dem nicht nur vorübergehend Erträge erwirtschaftet werden); b) Alkoholkonsum, wenn es hierdurch zu aggressiven oder in sonstiger Weise gefährdenden oder belästigenden Verhaltensweisen kommt (insbesondere Behinderung und Belästigung von Passanten, Versperren des Weges, Eingriffe in den Straßenverkehr, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Zertrümmern von Gläsern oder Flaschen, Vandalismus); c) die Teilnahme an nicht genehmigten Ansammlungen, von denen Störungen oder Gefährdungen ausgehen (insbesondere Behinderung und Belästigung von Passanten, Versperren des Weges, Eingriffe in den Straßenverkehr, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Vandalismus, Verunreinigungen von Straßen und Anlagen); d) das Grillen außerhalb der hierfür besonders eingerichteten Grillplätze; e) das Lagern und Übermachten; f) das Verrichten der Notdurft außerhalb von Toiletten.
(2) Absatz (1) findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.	(2) Absatz (1) findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung - StVO - auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.	(2) Absatz (1) findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung - StVO - auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig. (3) Inhaber von Betrieben, aus denen unmittelbar zur Straße hin oder in Anlagen Waren zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sind verpflichtet, Behälter zur Aufnahme von Papier und sonstigen Abfällen mit der Aufschrift „Papier und Abfälle“ an oder vor den Betrieben gut sichtbar anzubringen bzw. aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren sowie darüber hinaus in einem Umkreis von 25 m die Rückstände aufzusammeln. Die

		Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler sind zu beachten.	
		§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. (2) Straßen und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten. (3) Es ist insbesondere untersagt, - in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern; - in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen; - ohne ordnungsbehördliche Erlaubnis in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern; - die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrrädern, sofern Personen nicht behindert werden; - Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;	Übernahme aus der Musterverordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW
	§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten. (2) Es ist insbesondere untersagt, - in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern; - in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen; - in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern; - die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrrädern, sofern Personen nicht behindert werden; - Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;		
§ 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Es ist untersagt, Verkehrsflächen oder Anlagen ganz oder teilweise mehr als unerheblich zu verändern oder zu beschädigen. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten. (2) Es ist insbesondere untersagt, - in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern; - in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen; - ohne ordnungsbehördliche Erlaubnis in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern; - die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrrädern, sofern Personen nicht behindert werden; - Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;			

Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden; f) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelleisten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen; g) das Aufbringen und Einleiten von Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.	Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden; 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflusöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen; 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergrangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.	f) Unrat, Lebensmittelleisten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige, spitzen oder anderweitig gefährliche Gegenstände wegzwerfen und zurückzulassen; g) Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation aufzubringen und einzuleiten. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt ist zudem sofort Meldung zu machen; h) Hydranten, Straßenrinnen und Einflusöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen; i) gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen, im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergrangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.	
§ 5 Werbung, Wildes Plakatieren (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen,	§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen,	§ 4 Werbung, Wildes Plakatieren (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen,	geändert gem. der Musterverordnung des Städte- und Gemeindebundes

Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder in sonstiger Weise überkleben, übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.	Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.	Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.	NRW sowie ergänzt entsprechend der Grundsatzbeschlüsse des Stadtrates zur Plakatierung im Innenstadtbereich
(2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. (1) genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten. (3) Das Verbot gilt nicht für die von der Stadt Erschweiler genehmigten Nutzungen, konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.	(2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten. (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt / Gemeinde genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.	(2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. (1) genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten. (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.	
§ 6 Kraftfahrzeuge und andere motorisierte Gegenstände (1) Das Reinigen von Fahrzeugen und anderen motorisierten Gegenständen ist unzulässig, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, insbesondere mit Hochdruckgeräten, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten. (2) Kraftfahrzeuge und andere motorisierte Ge-		§ 5 Kraftfahrzeuge und andere motorisierte Gegenstände (1) Das Reinigen von Fahrzeugen und anderen motorisierten Gegenständen ist unzulässig, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, insbesondere mit Hochdruckgeräten, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten. (2) Kraftfahrzeuge und andere motorisierte Ge-	

genstände dürfen auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gewartet oder repariert werden. In Notfällen sind Reparaturen ausnahmsweise erlaubt. (3) Kraftfahrzeuge dürfen in Anlagen nicht betrieben oder abgestellt werden.		genstände dürfen auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gewartet oder repariert werden. In Notfällen sind Reparaturen ausnahmsweise erlaubt. (3) Kraftfahrzeuge dürfen in Anlagen nicht betrieben oder abgestellt werden.		
(3) Kraftfahrzeuge dürfen in Anlagen nicht betrieben oder abgestellt werden.	§ 8 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten. (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.	§ 6 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten. (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.	Übernahme aus der Musterverordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW	
§ 7 Kinderspielflächen (1) Kinderspielflächen dienen der Benutzung durch Kinder bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr. (2) Fußballspielen auf Kinderspielflächen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.	§ 9 Kinderspielflächen (1) Kinderspielflächen dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielflächen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.	§ 7 Kinderspielflächen und Schulhöfe (1) Kinderspielflächen sowie außerhalb der Schulzeiten als Kinderspielflächen freigegebene Schulhöfe dienen der Benutzung durch Kinder bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr. (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielflächen und Schulhöfen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind. (3) Nicht gestattet sind zudem - das Mitführen von Tieren (§ 8 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend), - das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen (ausgenommen sind Krankenfahrräder),	weitgehende Anpassung an Musterverordnung des Städte- und Gemeindebundes des NRW	

(3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielflächen ist nur tagsüber bis zum Anbruch der Dunkelheit erlaubt. (4) Auf Kinderspielflächen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.	(3) Die Benutzung von Kinderspielflächen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt. (4) Auf Kinderspielflächen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.	c) das Entzünden offener Feuer, d) Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen, e) das Zelten und Nächtigen, f) die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudengeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen, g) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art sowie h) das Rauchen. (4) Der Aufenthalt auf den Kinderspielflächen und als Kinderspielfläche freigegebenen Schulhöfen ist nur tagsüber bis zum Anbruch der Dunkelheit erlaubt. Die im Einzelfall vorhandenen Angaben auf den Hinweisschildern bleiben hiervon unberührt. (5) Die vorgenannten Regelungen gelten analog für Bolzplätze. Ausgenommen hiervon sind Abs. 2, Abs. 3 Ziff. d) sowie Abs. 4.	
§ 8 Tierhaltung (1) Tierhalter und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere auf Verkehrsflächen und in Anlagen niemanden gefährden oder verletzen, Sachen beschädigen und nicht aufsichtslos herumlaufen. Soweit Tiere bissig oder bösartig sind, müssen sie an Leinen geführt werden und einen das Beißen verhindernden Maulkorb tragen. <i>Die Vorschriften des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - LHundG NRW - vom 18. Dezember 2002 bleiben hiervon unberührt.</i> Innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. (2) Das Füttern von wild lebenden Tieren und verwilderten Haustieren ist verboten.	§ 5 Tiere (1) Alternative 1: Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen, soweit nicht in § 2 Abs. 3 Satz 2 Landesforstgesetz NRW etwas anderes geregelt ist. Der Anleinzwang gilt nicht für solche Flächen, die durch entsprechende Beschilderung seitens der Ordnungsbehörde hiervon ausgenommen sind. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes. Alternative 2: Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes. (3) Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.	§ 8 Tierhaltung (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. (2) Tierhalter und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere auf Verkehrsflächen und in Anlagen niemanden gefährden oder verletzen, Sachen beschädigen und nicht aufsichtslos herumlaufen. Soweit Tiere bissig oder bösartig sind, müssen sie an Leinen geführt werden und einen das Beißen verhindernden Maulkorb tragen. (3) Das Füttern von wild lebenden Tieren und verwilderten Haustieren ist verboten. (4) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit	ergänzt gem. der Musterverordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW

(3) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.	(2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.	sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen. (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Tiereschutzgesetzes und des Landeshundegesetzes NRW	
§ 9 Offene Feuer, Fackelzüge (1) Einer Erlaubnis der Stadt Eschweiler bedürfen - das Entzünden von offenen Feuern auf Verkehrsflächen und in Anlagen, - das Abbrennen von Oster-, Johannis- oder Martinsfeuern und - das Mitführen von Fackeln und anderen Beleuchtungskörpern mit offener Flamme bei Umzügen. (2) Die nach Abs. (1) jeweils erforderliche Erlaubnis ist spätestens 2 Arbeitstage vor Beginn der Veranstaltung vom Veranstalter zu beantragen.	§ 14 Brauchturnsfeuer (1) Brauchturnsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchturnsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchturnsfeuer dienen der Brauchturnspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchturnspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer. (2) Die Anzeige des Brauchturnsfeuers muss folgende Angaben enthalten: - Name und Anschrift der verantwortliche(n) Person(en), die das Brauchturnsfeuer durchführen möchte(n), - Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchturnsfeuer beaufsichtigt, bzw. beaufsichtigt/beaufsichtigen, - Beschreibung des Ortes, wo das Brauchturnsfeuer stattfinden soll, - Entfernung des Brauchturnsfeuers zu bauli-	§ 9 Brauchturnsfeuer (1) Brauchturnsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der Ordnungsbehörde anzuzeigen. Die Regelungen der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eschweiler (Sondernutzungsatzung) bleiben bei notwendiger Inanspruchnahme öffentlicher Flächen vorbehalten. Brauchturnsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchturnsfeuer dienen der Brauchturnspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation, ein Verein oder sonstige öffentliche Einrichtungen das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchturnspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer. (2) Die Anzeige des Brauchturnsfeuers muss folgende Angaben enthalten: - Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchturnsfeuer durchführen möchte(n), - Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchturnsfeuer beaufsichtigt / beaufsichtigen, - Beschreibung des Ortes, wo das Brauchturnsfeuer stattfinden soll, - Entfernung des Brauchturnsfeuers zu	Anpassung an Mutterverordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW sowie ergänzt um Abs. 4

	chen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen, 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf). (3) Im Rahmen von Brauchturnsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschchnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelten Platten, Schalbreiter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden, noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.	baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen, e) Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und f) getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf) (3) Im Rahmen von Brauchturnsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschchnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelten Platten, Schalbreiter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden, noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden. (4) Anwohner und die Allgemeinheit dürfen durch ein Brauchturnsfeuer nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden. Ein Brauchturnsfeuer darf nicht entzündet bzw. muss sofort gelöscht werden, wenn vor allem aufgrund der Wetterlage oder sonstiger Umstände eine Gefährdung und / oder Belästigung gemäß Satz 1 zu befürchten ist. (5) Das Brauchturnsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Asche und sonstige Rückstände sind insbesondere bei Inanspruchnahme öffentlicher Flächen unverzüglich zu beseitigen. (6) Das Feuer muss ausreichende Mindestabstände zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, sonstigen baulichen
	(4) Das Brauchturnsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen. (5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:	

	1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, 2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen 3. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen, 4. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen. Wird das Brauchturnsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafen- bezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.	Anlagen, öffentlichen Verkehrsflächen sowie befestigten Wirtschaftswegen einhalten. Wird das Brauchturnsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafen- bezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.	
§ 10 Hausnummerierung (1) Der Eigentümer hat sein bebautes Grundstück auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeordneten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden. (2) Die Hausnummern sind unmittelbar neben dem Haupteingang in Höhe der Oberkante der Haustür anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen. (3) Hausnummernschilder müssen gut lesbar und aus haltbarem Material sein. (4) Werden neue Hausnummern festgesetzt, darf das alte Hausnummernschild erst nach einem Jahr entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer	§ 10 Hausnummern (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeordneten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden. (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen. (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.	§ 10 Hausnummerierung (1) Der Eigentümer hat sein bebautes Grundstück auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeordneten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden. (2) Die Hausnummern sind unmittelbar neben dem Haupteingang in Höhe der Oberkante der Haustür anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen oder ggf. separat anzubringen. (3) Hausnummernschilder müssen gut lesbar und aus haltbarem Material sein. (4) Werden neue Hausnummern festgesetzt, darf das alte Hausnummernschild erst nach einem Jahr entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer	keine Änderung

noch lesbar ist.	Hausnummer noch lesbar ist.		
	§ 6 Verunreinigungsverbot (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere - das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen; - das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist; - das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altföl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten; - das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altföl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-	nicht übernommen, da geregelt in: § 3 Abs.3 Buchst. f s. weiter oben § 7 Abs. 4 Entwässerungssatzung oder § 3 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung § 5 Abs. 1 s. weiter oben § 3 Abs.3 Buchst g s. weiter oben	

	/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen; 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältern verpackt worden ist. (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von m die Rückstände einzusammeln. (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.	§ 17 Abs. 1 StwVG NRW § 2 Abs. 3 s. weiter oben	
	§ 7 Abfallbehälter/Sammelbehälter (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind. (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.	nicht übernommen, da geregelt in: § 13 Abs. 11 Abfalsatzung § 13 Abs. 11 Abfalsatzung	

	(3) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten. (4) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden. (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereit stellten Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen. (6) Die Absätze 1 bis 5 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.	§ 13 Abs. 10 Abfallsatzung § 12 Abs. 1 Abfallsatzung § 13 Abs. 5 Abfallsatzung § 17 Abs. 4 Abfallsatzung § 12 Abs. 4 Abfallsatzung	
	§ 11 Öffentliche Hinweisschilder (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuer-	Übernahme aus der Musterverordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW	§ 11 Öffentliche Hinweisschilder (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuer-

	melder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausbessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen. (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.	ermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausbessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen. (2) Es ist untersagt, die in Absatz (1) genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.	wird als eigenständige Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen
	§ 12 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen: 1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis ... Uhr; 2. für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis ... Uhr, 3. für die Jahrmärkte... bis ... Uhr; 4. für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste) bis ... Uhr (Hinweis: Nennung der konkreten Veranstaltungen erforderlich); 5. für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag bis ... Uhr (2) Die Ausnahmen unter Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten ist nur bis ... Uhr erlaubt.		

	§ 13 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftswässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des LImSchG NRW so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich und zumutbar ist. (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Düngemittel und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.		nicht übernommen, da Regelung in der Entwässerungssatzung sowie der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen enthalten
		§ 12 Verbot über das Mitführen von Glas im Bereich des Eschweiler Marktplatzes an Weiberfastnacht Für den Zeitraum von Weiberfastnacht (Fettdonnerstag), 9.00 Uhr, bis zum Karnevalsfreitag, 5.00 Uhr, ist das Mitführen von Glas (Glasflaschen und Trinkgläser) im gesamten durch Sperrgitter abgesperrten Bereich des Eschweiler Marktplatzes (Bereich zwischen Wollenweberstraße, Dürener Straße, Schnellengasse und Marktstraße) untersagt. Es ist zudem untersagt, Glas aus umliegenden Gaststätten in den Bereich des Marktplatzes zu verbringen.	
	§ 15 Erlaubnisse, Ausnahmen Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen	§ 13 Erlaubnisse, Ausnahmen Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen	übernommen aus der

	men von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.	men von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.	Musterverordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW
§ 11 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 3 der Verordnung, - die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 4 der Verordnung, - die Bestimmungen über Werbung und wildes Plakatieren gemäß § 5 der Verordnung, - die Verbote zum Umgang mit Kraftfahrzeugen und anderen motorisierten Gegenständen gemäß § 6 der Verordnung, die Gebote hinsichtlich der Benutzung von Kinderspielflächen gemäß § 7 der Verordnung, - die Pflichten als Tierhalter oder Aufsichtsperson über Tiere und das Verbot des Fütterns von Tieren gemäß § 8 der Verordnung, - die Bestimmungen über offene Feuer gemäß § 9 der Verordnung, - die Nummerierungspflicht gemäß § 10 der Verordnung verletzt.	§ 16 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung; - die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung; - das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung; - die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung; - das Verunreinigungsverbot gem. § 6 der Verordnung; - das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung; - das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zeiten gem. § 8 der Verordnung; - das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspielflächen gem. § 9 der Verordnung; - die Hausnummerierungspflicht gem. § 10 der Verordnung; - die Duldungspflicht gem. § 11 der Verordnung verletzt. (2) Ordnungswidrig gem. § 17 LmschG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - die Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gem. § 13 der Verordnung verletzt, oder	§ 14 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung, - die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung, - die Bestimmungen über Werbung und wildes Plakatieren gemäß § 4 der Verordnung, - die Verbote zum Umgang mit Kraftfahrzeugen und anderen motorisierten Gegenständen gemäß § 5 der Verordnung, das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen gemäß § 6 der Verordnung, - die Verbote hinsichtlich der Benutzung von Kinderspielflächen gemäß § 7 der Verordnung, - die Pflichten als Tierhalter oder Aufsichtsperson über Tiere und das Verbot des Fütterns von Tieren gemäß § 8 der Verordnung, - die Nummerierungspflicht gemäß § 10 der Verordnung, - die Duldungspflicht gemäß § 11 der Verordnung sowie - das Verbot über das Mitführen von Glas gemäß § 12 der Verordnung verletzt. (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 LmschG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anzeigepflicht gemäß § 9 der Verordnung verletzt.	Änderungen entsprechend o.g. Neuerungen

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geld- buße geahndet werden. Die Höhe der Geld- buße richtet sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).	2. der Ausnahmeregelung des § 12 der Ver- ordnung zuwiderhandelt, oder 3. die Anzeigepflicht gem. § 14 der Verord- nung verletzt. (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Ver- ordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungs- widrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 i.d.F. vom 7.7.1986 (BGBl. I S. 977) geahndet wer- den, soweit sie nicht nach Bundes- oder Lan- desrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.	(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geld- buße geahndet werden. Die Höhe der Geld- buße richtet sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).	
§ 12 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer (1) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verord- nung tritt am 01.01.2002 in Kraft und gilt längstens bis zum Ablauf des 31.02.2021.	§ 17 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Ge- biet der Stadt / Gemeinde ... vom ... außer Kraft.	§ 15 In-Kraft-Treten, Aufheben von Vorschriften (1) Die vorstehende ordnungsbehördliche Ver- ordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkün- dung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Esch- weiler vom 15.11.2001 außer Kraft.	ergänzt um aufzuhe- bende Verordnungen

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler
(Eschweiler Straßenverordnung)**

Verordnung vom; in Kraft getreten am

P r ä a m b e l

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232) in den jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Eschweiler vom ... für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 - a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 - b) Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 - c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch
 - a) Betteln mit Kindern, Betteln unter Einsatz von Tieren, Betteln durch aggressive Verhaltensweisen gegenüber der angesprochenen Person (insbesondere Versperren des Weges, Festhalten, aufdringliches Ansprechen, einschüchterndes Verhalten, auch durch Worte oder Gesten) sowie organisiertes Betteln (die Erlöse werden von den bettelnden Personen an einen Auftraggeber ausgehändigt) und kommerzielles Betteln (Betteln, mit dem nicht nur vorübergehend Erträge erwirtschaftet werden);
 - b) Alkoholkonsum, wenn es hierdurch zu aggressiven oder in sonstiger Weise gefährdenden oder belästigenden Verhaltensweisen kommt (insbesondere Behinderung und Belästigung von Pas-

- santen, Versperren des Weges, Eingriffe in den Straßenverkehr, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Zertrümmern von Gläsern oder Flaschen, Vandalismus);
 - c) die Teilnahme an nicht genehmigten Ansammlungen, von denen Störungen oder Gefährdungen ausgehen (insbesondere Behinderung und Belästigung von Passanten, Versperren des Weges, Eingriffe in den Straßenverkehr, Grölen, Beschädigung von Gegenständen, Vandalismus, Verunreinigungen von Straßen und Anlagen);
 - d) das Grillen außerhalb der hierfür besonders eingerichteten Grillplätze;
 - e) das Lagern und Übernachten;
 - f) das Verrichten der Notdurft außerhalb von Toiletten.
- (2) Absatz (1) findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung - StVO - auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.
- (3) Inhaber von Betrieben, aus denen unmittelbar zur Straße hin oder in Anlagen Waren zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sind verpflichtet, Behälter zur Aufnahme von Papier und sonstigen Abfällen mit der Aufschrift „Papier und Abfälle“ an oder vor den Betrieben gut sichtbar anzubringen bzw. aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren sowie darüber hinaus in einem Umkreis von 25 m die Rückstände aufzusammeln. Die Bestimmungen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Eschweiler sind zu beachten.

§ 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln.
- (2) Straßen und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (3) Es ist insbesondere untersagt,
- a) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 - b) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 - c) ohne ordnungsbehördliche Erlaubnis in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 - d) die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
 - e) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - f) Unrat, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige, spitze oder anderweitig gefährliche Gegenstände wegzuworfen und zurückzulassen;
 - g) Öl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation aufzubringen und einzuleiten. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem Ordnungsamt ist zudem sofort Meldung zu machen;
 - h) Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 - i) gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen, im Einzugsbereich von Ein- und Aus-

gängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. (1) genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5

Kraftfahrzeuge und andere motorisierte Gegenstände

- (1) Das Reinigen von Fahrzeugen und anderen motorisierten Gegenständen ist unzulässig, es sei denn, es erfolgt mit klarem Wasser. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, insbesondere mit Hochdruckgeräten, bei denen Öl, Altöl, Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten.
- (2) Kraftfahrzeuge und andere motorisierte Gegenstände dürfen auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gewartet oder repariert werden. In Notfällen sind Reparaturen ausnahmsweise erlaubt.
- (3) Kraftfahrzeuge dürfen in Anlagen nicht betrieben oder abgestellt werden.

§ 6

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z.B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 7

Kinderspielplätze und Schulhöfe

- (1) Kinderspielplätze sowie außerhalb der Schulzeiten als Kinderspielplätze freigegebene Schulhöfe dienen der Benutzung durch Kinder bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.

- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen und Schulhöfen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Nicht gestattet sind zudem
 - a) das Mitführen von Tieren (§ 8 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend),
 - b) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen (ausgenommen sind Krankenfahrstühle),
 - c) das Entzünden offener Feuer,
 - d) Mannschaftsspiele von Vereinen oder ähnlich organisierten Gruppen,
 - e) das Zelten und Nächtigen,
 - f) die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten sowie der Betrieb von Modellflugzeugen,
 - g) die Durchführung von Veranstaltungen aller Art sowie
 - h) das Rauchen.
- (4) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen und als Kinderspielplätze freigegebenen Schulhöfen ist nur tagsüber bis zum Anbruch der Dunkelheit erlaubt. Die im Einzelfall vorhandenen Angaben auf den Hinweisschildern bleiben hiervon unberührt.
- (5) Die vorgenannten Regelungen gelten analog für Bolzplätze. Ausgenommen hiervon sind Abs. 2, Abs. 3 Ziff. d) sowie Abs. 4.

§ 8 Tierhaltung

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.
- (2) Tierhalter und diejenigen, denen die Aufsicht über Tiere übertragen ist oder die diese Aufsicht tatsächlich ausüben, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere auf Verkehrsflächen und in Anlagen niemanden gefährden oder verletzen, Sachen beschädigen und nicht aufsichtslos herumlaufen. Soweit Tiere bissig oder bössartig sind, müssen sie an Leinen geführt werden und einen das Beißen verhin-dernden Maulkorb tragen.
- (3) Das Füttern von wild lebenden Tieren und verwilderten Haustieren ist verboten.
- (4) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen. Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Tierschutzgesetzes und des Landeshundegesetzes NRW.

§ 9 Brauchtumsfeuer

- (1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der Ordnungsbehörde anzuzeigen. Die Regelungen der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Eschweiler (Sondernutzungssatzung) bleiben bei notwendiger Inanspruchnahme öffentlicher Flächen vorbehalten. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation, ein Verein oder sonstige öffentliche Einrichtungen das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer oder Martinsfeuer.

(2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 - b) Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt / beaufsichtigen,
 - c) Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 - d) Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - e) Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials und
 - f) getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf)
- (3) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelter Platten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden, noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (4) Anwohner und die Allgemeinheit dürfen durch ein Brauchtumsfeuer nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden.
Ein Brauchtumsfeuer darf nicht entzündet bzw. muss sofort gelöscht werden, wenn vor allem aufgrund der Wetterlage oder sonstiger Umstände eine Gefährdung und / oder Belästigung gemäß Satz 1 zu befürchten ist.
- (5) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Asche und sonstige Rückstände sind insbesondere bei Inanspruchnahme öffentlicher Flächen unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Das Feuer muss ausreichende Mindestabstände zu zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, sonstigen baulichen Anlagen, öffentlichen Verkehrsflächen sowie befestigten Wirtschaftswegen einhalten.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

§ 10

Hausnummerierung

- (1) Der Eigentümer hat sein bebautes Grundstück auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummern sind unmittelbar neben dem Haupteingang in Höhe der Oberkante der Haustür anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
- (3) Hausnummernschilder müssen gut lesbar und aus haltbarem Material sein.

- (4) Werden neue Hausnummern festgesetzt, darf das alte Hausnummernschild erst nach einem Jahr entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Hausnummer noch lesbar ist.

§ 11

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz (1) genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 12

Verbot über das Mitführen von Glas im Bereich des Eschweiler Marktplatzes an Weiberfastnacht

Für den Zeitraum von Weiberfastnacht (Fettdonnerstag), 9.00 Uhr, bis zum Karnevalsfreitag, 5.00 Uhr, ist das Mitführen von Glas (Glasflaschen und Trinkgläser) im gesamten durch Sperrgitter abgesperrten Bereich des Eschweiler Marktplatzes (Bereich zwischen Wollenweberstraße, Dürener Straße, Schnellengasse und Marktstraße) untersagt. Es ist zudem untersagt, Glas aus umliegenden Gaststätten in den Bereich des Marktplatzes zu verbringen.

§ 13

Erlaubnisse, Ausnahmen

Der/die Bürgermeister/in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung,
 - b) die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung,
 - c) die Bestimmungen über Werbung und wildes Plakatieren gemäß § 4 der Verordnung,
 - d) die Verbote zum Umgang mit Kraftfahrzeugen und anderen motorisierten Gegenständen gemäß § 5 der Verordnung,
 - e) das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen gemäß § 6 der Verordnung,
 - f) die Verbote hinsichtlich der Benutzung von Kinderspielplätzen gemäß § 7 der Verordnung,
 - g) die Pflichten als Tierhalter oder Aufsichtsperson über Tiere und das Verbot des Fütterns von Tieren gemäß § 8 der Verordnung,
 - h) die Nummerierungspflicht gemäß § 10 der Verordnung,
 - i) die Duldungspflicht gemäß § 11 der Verordnung sowie
 - j) das Verbot über das Mitführen von Glas gemäß § 12 der Verordnung verletzt.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anzeigepflicht gemäß § 9 der Verordnung verletzt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 15

In-Kraft-Treten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen der Stadt Eschweiler vom 15.11.2001 außer Kraft.

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit in der Stadt Eschweiler

Verordnung vom ; in Kraft getreten am

Präambel

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) in Verbindung mit §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232) in den jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Ausnahmen

Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:

a) für die Nächte

vom 31. Dezember auf den 01. Januar,
von Weiberfastnacht (Fettdonnerstag) bis zum Karnevalsdienstag,
vom 30. April auf den 1. Mai,

jeweils bis 06.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet;

b) für die stattfindende Indekirmes bis 24.00 Uhr
in den Stadtteilen Eschweiler-Stadtmitte, Eschweiler-Ost, Bergrath und Nothberg.

Die Veranstaltungstage der Indekirmes werden im Amtsblatt der Stadt Eschweiler bekannt gemacht;

c) für die Schützenfeste in den Stadtteilen Bergrath, Bohl-Volkenrath, Dürwiß, Fronhoven, Hastenrath, Hehlrath, Hückeln, Kinzweiler, Lohn (Neu-Lohn), Nothberg, Oberröthgen, Ost, Pumpe-Stich, Röhe, Röthgen, Scherpenseel, Stadtmitte, St. Jöris und Weisweiler

bis 01.00 Uhr im jeweiligen Stadtteil.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die vorgenannten Vorschriften können gemäß § 17 Abs. 1 e) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 (GV NW S.232) in

der zurzeit geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 Abs. 3 LImSchG

§ 3 In-Kraft-Treten

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Eschweiler (alte Version)	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Eschweiler (neue Version)	Bemerkungen
§ 1 Aufhebung der Sperrzeit Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften (05.00 Uhr – 06.00 Uhr) sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (01.00 Uhr – 06.00 Uhr) wird wie folgt aufgehoben: a) für die Nächte vom Silvesterabend zum Neujahrstag, von Weiberfastnacht (Fettdonnerstag) zum darauf folgenden Freitag, vom Freitag nach Weiberfastnacht zum darauf folgenden Samstag (Karnevalsamstag), vom Karnevalsamstag zum Karnevalssonntag, vom Karnevalssonntag zum Rosenmontag, vom Rosenmontag zum Karnevalsdienstag, vom 30. April zum 1. Mai, im gesamten Stadtgebiet;	<u>Präambel</u> Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 28.01.1997 (GV NRW S. 17) und der §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetzes – LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232) in den jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende Verordnung erlassen: § 1 Aufhebung der Sperrzeit Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften (05.00 Uhr – 06.00 Uhr) sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (01.00 Uhr – 06.00 Uhr) wird wie folgt aufgehoben: a) für die Nächte vom 31. Dezember auf den 01. Januar, von Weiberfastnacht (Fettdonnerstag) bis zum Karnevalsdienstag, vom 30. April auf den 1. Mai, im gesamten Stadtgebiet;	vereinfachte Formulierung zum besseren Verständnis

b) anlässlich der Jubiläumskirmes vom 11. bis 14.4.2008 für die Nächte vom Freitag zum Samstag, vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag im gesamten Stadtgebiet; c) anlässlich der stattfindenden Kirmessen und Schützenfeste in den Stadtteilen Bergrath, Bohl-Volkenrath, Dürwiß, Fronhoven, Hastenrath, Hehlrath, Hücheln, Kinzweiler, Lohn (Neu-Lohn), Nothberg, Oberröthgen, Ost, Pumpe-Stich, Röhe, Röthgen, Scherpenseel, Stadtmitte, St. Jöris und Weisweiler für die Nächte vom Samstag zum Sonntag, vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag, d) für die Nacht von Christi Himmelfahrt zum darauf folgenden Freitag im Stadtteil Dürwiß.	fällt weg, da nur für das Jahr 2008 aktuell Trennung von Kirmes und Schützenfesten zum besseren Verständnis b) anlässlich der stattfindenden Indekirmes für die Nächte vom ersten bis zum letzten Veranstaltungstag im gesamten Stadtgebiet. Die Veranstaltungstage der Indekirmes werden im Amtsblatt der Stadt Eschweiler bekannt gemacht; c) anlässlich der stattfindenden Schützenfeste in den Stadtteilen Bergrath, Bohl-Volkenrath, Dürwiß, Fronhoven, Hastenrath, Hehlrath, Hücheln, Kinzweiler, Lohn (Neu-Lohn), Nothberg, Oberröthgen, Ost, Pumpe-Stich, Röhe, Röthgen, Scherpenseel, Stadtmitte, St. Jöris und Weisweiler für die Nächte vom Samstag zum Sonntag vom Sonntag zum Montag und vom Montag zum Dienstag im jeweiligen Stadtteil; d) für die Nacht von Christi Himmelfahrt zum darauf folgenden Freitag im Stadtteil Dürwiß.
§ 2 Verkürzung der Sperrzeit Die Sperrzeit für öffentl. Vergnügungsstätten (01.00 Uhr - 06.00 Uhr) wird wie folgt verkürzt: a) für die Nacht von Karnevalsdienstag zum Aschermittwoch von 03.00 Uhr - 06.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet; b) anlässlich der stattfindenden Kirmessen und Schützenfeste in	§ 2 Verkürzung der Sperrzeit Die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten (01.00 Uhr – 06.00 Uhr) wird wie folgt verkürzt: a) für die Nacht von Karnevalsdienstag zum Aschermittwoch von 03.00 Uhr – 06.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet; b) anlässlich der stattfindenden Schützenfeste in den Stadtteilen

den Stadtteilen Bergrath, Bohl-Volkenrath, Dürwiß, Fronhoven, Hastenrath, Hehlrath, Hücheln, Kinzweiler, Lohn (Neu-Lohn), Nothberg, Oberröthgen, Ost, Pumpe-Stich, Röhe, Röthgen, Scherpenseel, Stadtmittel, St. Jöris und Weisweiler für die Nacht von Dienstag zum Mittwoch von 03.00 Uhr - 06.00 Uhr.	Beschränkung auf den jeweiligen Stadtteil
§ 3 Ordnungswidrigkeiten Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Sperrzeit können gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 28 Abs. 3 GastG.	§ 3 Ordnungswidrigkeiten Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Sperrzeit können gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes (GastG) vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418) in der zurzeit geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 28 Abs. 3 GastG.
§ 4 Inkrafttreten/Geltungsdauer Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.11.2001 in Kraft und gilt längstens bis zum Ablauf des 31. Oktober 2021.	§ 4 In-Kraft-Treten, Aufheben von Vorschriften (1) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten in der Stadt Eschweiler vom 08.10.2001 außer Kraft.

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Eschweiler

Verordnung vom ; in Kraft getreten am

Präambel

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), des § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418) in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 28.01.1997 (GV NRW S. 17) und der §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetzes – LImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232) in den jeweils geltenden Fassungen wird von der Stadt Eschweiler als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom für das Gebiet der Stadt Eschweiler folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Aufhebung der Sperrzeit

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften (05.00 Uhr – 06.00 Uhr) sowie für öffentliche Vergnügungsstätten (01.00 Uhr – 06.00 Uhr) wird wie folgt aufgehoben:

a) für die Nächte

vom 31. Dezember auf den 01. Januar,
von Weiberfastnacht (Fettdonnerstag) bis zum Karnevalsdienstag,
vom 30. April auf den 1. Mai,

im gesamten Stadtgebiet;

b) anlässlich der stattfindenden Indekirmes für die Nächte vom ersten bis zum letzten Veranstaltungstag im gesamten Stadtgebiet.

Die Veranstaltungstage der Indekirmes werden im Amtsblatt der Stadt Eschweiler bekannt gemacht;

c) anlässlich der stattfindenden Schützenfeste in den Stadtteilen Bergrath, Bohl-Volkenrath, Dürwiß, Fronhoven, Hastenrath, Hehlrath, Hücheln, Kinzweiler, Lohn (Neu-Lohn), Nothberg, Oberröthgen, Ost, Pumpe-Stich, Röhe, Röthgen, Scherpen-seel, Stadtmitte, St. Jöris und Weisweiler für die Nächte

vom Samstag zum Sonntag
vom Sonntag zum Montag und
vom Montag zum Dienstag

im jeweiligen Stadtteil;

d) für die Nacht von Christi Himmelfahrt zum darauf folgenden Freitag im Stadtteil Dürwiß.

§ 2 **Verkürzung der Sperrzeit**

Die Sperrzeit für öffentliche Vergnügungsstätten (01.00 Uhr – 06.00 Uhr) wird wie folgt verkürzt:

- a) für die Nacht von Karnevalsdienstag zum Aschermittwoch von 03.00 Uhr – 06.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet;
- b) anlässlich der stattfindenden Schützenfeste in den Stadtteilen Bergrath, Bohl-Volkenrath, Dürwiß, Fronhoven, Hastenrath, Hehlrath, Hüheln, Kinzweiler, Lohn (Neu-Lohn), Nothberg, Oberröthgen, Ost, Pumpe-Stich, Röhe, Röthgen, Scherpen-seel, Stadtmitte, St. Jöris und Weisweiler für die Nacht von Dienstag zum Mittwoch von 03.00 Uhr – 06.00 Uhr im jeweiligen Stadtteil.

§ 3 **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Sperrzeit können gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes (GastG) vom 20. November 1998 (BGBl. I S.3418) in der zurzeit geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 28 Abs. 3 GastG.

§ 4 **In-Kraft-Treten, Aufheben von Vorschriften**

- (1) Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung und Verkürzung von Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten in der Stadt Eschweiler vom 08.10.2001 außer Kraft.